

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@lrasw.de

Merkblatt für Schweinehalter

(veterinärrechtliche Information; Stand 17.11.2017)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung muss jeder Schweinehalter (einschließlich Hobbyhalter) spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt registriert werden.

1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721/8087-10 FAX: 09721/8087-555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („landwirtschaftlicher Schweinehalter“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst und eine Registriernummer erteilt. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

Sollten Sie ggf. bereits über eine Registriernummer verfügen, wird der neue Betriebstyp lediglich hinzugefügt.

1.3 Anzeige bei der Tierseuchenkasse

Die Haltung von Schweinen muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da Schweine beitragspflichtig sind

Bayerische Tierseuchenkasse
Arabellastraße 29
81925 München

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: info@btsk.de

1.4. Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister

Schweine müssen grundsätzlich mit einer amtlichen Ohrmarke gekennzeichnet sein. Im eigenen Betrieb geborene Ferkel sind spätestens beim Absetzen zu kennzeichnen. Bei Verlust ist diese Ohrmarke zu ersetzen.

Jeder Schweinehalter hat ein Bestandsregister zu führen, in welches die vorhandenen Schweine sowie deren Zu- und Abgänge mit Angaben zum Herkunfts- bzw. Abgangsbetrieb (inkl. jeweiliger Betriebsnummer) einzutragen sind. Die Geburt von im eigenen Betrieb geborenen Ferkeln muss spätestens mit dem Absetzen/der Kennzeichnung mittels Ohrmarken eingetragen werden.

1.5. Meldungen an die HI-Tier-Datenbank

Übernahmemeldung: Wer Schweine in seinen Betrieb von anderen Betrieben übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen an die HI-Tier-Datenbank (Schweinedatenbank) zu melden.

Stichtagsmeldung: Zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres müssen Schweinehalter die Anzahl der an diesem Tag im Bestand vorhandenen Schweine bis spätestens 14. Januar des gleichen Jahres ebenfalls an die HI-Tier-Datenbank (Schweinedatenbank) melden.

Die Meldungen können aktuell per Postkarte oder über das Internet erfolgen. Für die online Meldung kann nach Erhalt der Betriebsnummer des AELF bei der beauftragten HIT-Regionalstelle eine PIN für den Zugang bei der HI-Tier-Datenbank beantragt werden:

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)

Landsberger Str. 282

80687 München

Tel: 089/54 43 48-0 FAX: 089/54 43 48-10

1.6 Verfütterung von Speiseabfällen

Auf Grund der Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest ist die **Verfütterung von häuslichen oder gewerblichen Speiseabfällen** strengstens verboten!

2. Arzneimittelrecht

Schweine gelten im Sinne des Arzneimittelrechts als lebensmittelliefernde Tiere.

Gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (TierhArznmNachwV) müssen Tierhalter von lebensmittelliefernden Tieren **Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln** (bspw. Rechnungen, Lieferscheine, tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege) zu führen. Zusätzlich haben **Aufzeichnungen über Arzneimittelanwendungen** bei lebensmittelliefernden Tieren chronologisch und unverzüglich im sog. Bestandsbuch (als lose Blattsammlung mit fortlaufender Seitenzahl-Nummerierung oder in gebundener Form) zu erfolgen.

Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s;
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist;
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges;
- Datum der Anwendung;
- Wartezeit in Tagen;
- Name der behandelnden Person

Von einer separaten Dokumentation kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis der Arzneimittelanwendung selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die **Aufbewahrungsfrist** für abgeschlossene Bestandsbücher und für die zugehörigen Belege des Tierarztes sowie die Nachweise über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beträgt **fünf Jahre**.

3. Tierschutzrecht

Auf Grund des Sozialverhaltens von Schweinen und ihren physiologischen Bedürfnissen ist eine Einzelhaltung dieser Tierart aus tierschutzrechtlicher Sicht als kritisch zu werten, da der Mensch die Artgenossen niemals ganz ersetzen kann.